

# **Christlich-Demokratische Union**

## **-Fraktion im Rat der Stadt Telgte –**

An den  
Bürgermeister der Stadt Telgte  
Herrn Wolfgang Pieper  
Baßfeld 4-6  
48291 Telgte

05.September 2013

Mit der Bitte um Weiterleitung an:

Frau Sabine Grohnert – BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN  
Frau Karin Horstmann – Freie Demokratische Partei  
Herrn Klaus Resnischek – Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Antrag gem.§ 3 der Geschäftsordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Telgte für die Sitzung des Haupt und Wirtschaftsförderungsausschusses am 17.09.2013.

Die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein Westfalen beschreibt in § 41 Absatz 1 die „Allzuständigkeit“ des Rates . Lediglich in § 41 Absatz 3 ist vorgesehen, dass sogenannte „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ auf den Bürgermeister übertragen werden können.

Dem Bürgermeister der Stadt Telgte ist insoweit nach § 11 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Telgte die freihändige Vergabe von Bauleistungen bis zu einer Auftragssumme von bis zu 20.000 EUR gestattet.

Nicht geregelt ist die Vergabe von Planungs- oder Entwurfsaufträgen an Beratungs-, Sachverständigen- oder Architekturbüros.

Mit solchen Planungsaufträgen werden jedoch oftmals die Weichen für kostspielige Projekte gestellt.

Denn mit der durch die Büros vielfach erfolgenden Darstellung eines wünschenswerten Optimums, werden für den politischen Raum häufig kostspielige Fakten geschaffen. Die von der Gemeindeordnung vorgegebene Zuständigkeit des Rates für bedeutende Projekte wird dadurch faktisch unterlaufen.

Außerdem bleiben die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde bei einer freien Auftragsvergabe vielfach außer Acht.

Letztlich stellt auch die Vergabe von vorbereitenden Maßnahmen an externe Dritte einen zunehmend bedeutsameren Kostenfaktor dar.

Hier gilt es die Zuständigkeit des Rates zu wahren und sorgsam mit den Finanzen der Stadt Telgte umzugehen.

Der Rat möge daher beschließen:

1. Eine Vergabe von Planungs- oder Beratungsaufträgen für Projekte, die aller Voraussicht nach Gesamtkosten von mehr als 20.000 EUR auslösen, bedürfen der Beschlussfassung durch den Rat oder den zuständigen Ausschuss.
  
2. Dem jeweiligen Auftrag ist eine ausführliche und nachvollziehbare Begründung beizufügen, weshalb das Projekt nicht mit eigenen Kräften vorbereitet werden kann. Ein allgemeiner Verweis auf die Personallage der Stadt Telgte ist dazu nicht ausreichend.
  
3. Ferner ist in dem Auftrag darzulegen, welche Mittel die Gemeinde für das Projekt bei realistischer Betrachtung bereitstellen kann. Im Regelfall ist ein zu vergebender Planungsauftrag mit dem Zusatz zu versehen, dass die Kosten für das zu planende Projekt diesen Betrag nicht übersteigen dürfen.
  
4. Gleiches gilt sinngemäß für die Ausschreibung von Wettbewerben oder Workshops und ähnlichem.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Boge